



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Landesapothekerkammer
Baden-Württemberg
Dr. Karsten Diers
Villastraße 1
70190 Stuttgart

Datum 05.03.2021
Aktenzeichen 51-1443.1/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung der Test-Verordnung des Bundes

Sehr geehrter Herr Dr. Diers,

mit Schreiben vom 28. Januar 2021 hatte das Ministerium für Soziales und Integration die Apotheken in Baden-Württemberg mit der Durchführung von PoC-Antigen-Tests beauftragt. Viele Apotheken haben seitdem ein Testangebot ermöglicht und weitere kommen täglich dazu. Darüber freue ich mich sehr und bedanke mich bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen.

Mit der aktuell geplanten Änderung der Coronavirus-Testverordnung durch den Bund, die voraussichtlich zum **8. März 2021** in Kraft treten wird ergeben sich auch Neuerungen, die die Testungen in Apotheken betreffen, über die wir Sie hiermit bereits im Vorfeld informieren möchten. Beachten Sie bitte dabei, dass die **Rechtssicherheit** dieser Informationen erst dann gegeben ist, wenn die **Testverordnung in Kraft** getreten ist.

Ein Test in der Apotheke ist weiterhin nur vorgesehen, wenn **keine Krankheitssymptome** vorliegen. Patientinnen und Patienten mit Symptomen müssen sich weiterhin direkt an einen Arzt bzw. eine Ärztin wenden.

Die **Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung** können durch Apotheken für **folgende asymptomatische Personen** übernommen werden:

1. Sogenannte „**Cluster-Schüler**“
2. Folgende **Kontaktpersonen**:
 - a. Enge asymptomatische Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion,
 - b. Personen, die über die Corona-Warn-App eine Warnmeldung „Erhöhtes Risiko“ erhalten haben,
 - c. Haushaltsangehörige von SARS-CoV-2-Infizierten,
3. Personal von **nichtärztlichen Praxen** und anderen **medizinischen Heilberufen** (Nachweis z.B. durch Arbeitgeberbescheinigung, Anspruch bis zu 1x wöchentlich).

Neu:

4. **Bevölkerung mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD.** (Testangebot bis zu 1x wöchentlich; der Anspruch muss nicht durch die Apotheke geprüft werden.)

Das Sozialministerium erweitert demnach die Beauftragung der Apotheken mit der Durchführung von PoC-Antigen-Tests auf die unter Punkt 4 neu in die Testverordnung aufgenommene Personengruppe.

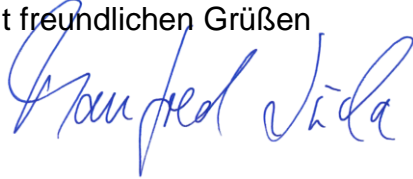
Alle weiteren Informationen zu den Testverfahren und Abläufen und zur Abrechnung erfolgen nach Veröffentlichung der geänderten Testverordnung durch die Bundesregierung.

Darüber hinaus bleibt - unabhängig von der Testverordnung - weiterhin die **Testung für Grenzpendler und für das Personal von Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen** (auch Kindertagespflegepersonen) über die Landesstrategie bestehen. Diese Personen müssen vor der Inanspruchnahme der Testung ihren Berechtigungsschein vorlegen bzw. abgeben. Eine eventuelle zusätzliche Erweiterung auf Schülerinnen und Schülerinnen im Rahmen der Teststrategie des Landes wird derzeit geprüft.

Wie bereits bekannt, besteht eine **Meldepflicht des positiven Testergebnisses** an das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 IfSG.

Ich danke Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die Bereitschaft, die Bekämpfung der Pandemie auf diesem Wege weiter zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Lucha', written in a cursive style.

Manfred Lucha MdL